

Marktordnung der Gemeinde Wald

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 07.04.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Markt

Die Gemeinde Wald betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttag und Marktzeit

(1) Markttag ist der zweite Samstag im September.

(2) Der Krämermarkt beginnt um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muß spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

(2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Verhalten auf dem Markt

(1) Diese Satzung regelt die Ordnung auf dem Markt und das Marktgeschehen, soweit dies nicht bereits anderweitig durch Gesetze oder Rechtsverordnungen erfolgt ist.

(2) Alle Benutzer, ihr Personal und die Besucher des Marktes haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die Inhaber von Ständen aller Art sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung (Marktaufsicht) jederzeit Zutritt und die Besichtigung zu gestatten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten.
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 5 Marktbereich

(1) Marktplatz im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit der für die Durchführung des Marktes bereitgestellten Flächen, soweit diese durch Aufbauen der Stände, Absperrungen oder in anderer geeigneter Weise in den Markt einbezogen sind.

(2) Der Marktbereich ist beschränkt auf das Schulgelände (Flst. Nr. 53/22 der Gemarkung Wald) und auf einen Teil der Straße "Annenesch" (Flst. Nr. 243). Die Festlegung der davon tatsächlich jeweils erforderlichen und bereitzustellenden Flächen trifft die Marktverwaltung im Einvernehmen mit der Marktaufsicht.

§ 6 Marktaufsicht

Marktangelegenheiten jeder Art werden durch die Gemeinde besorgt. Für die Überwachung des Marktverkehrs bestellt die Marktverwaltung (Bürgermeisteramt) eine Marktaufsicht (Marktmeister).

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen die Marktordnung der Marktverwaltung anzuzeigen. Beschwerden gegen Maßnahmen der Marktaufsicht sollen unverzüglich der Marktverwaltung angezeigt werden.

§ 7 Standplätze

(1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.

(3) Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(4) Werden die zugeteilten Plätze nicht oder nicht entsprechend der Größe des Platzes genutzt, so kann der Marktmeister den Standplatz bzw den Platzteil anderweitig vergeben.

(5) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren wiederholt der Standplatz nicht bezogen wurde.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz bis 11.00 Uhr nicht benutzt wird,
2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Geländeoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in (4) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Sauberhaltung der Marktflächen

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.

(2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind für die Reinigung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen. Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 11

Standgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.

(2) Schuldner der Standgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr beträgt je Meter Standlänge 2,50 EURO.

(4) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung des Standplatzes.

(5) Die Standgebühren werden am Markttag zur Zahlung fällig. Der Marktgebührenzettel ist während der Dauer des Marktes dem Marktmeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Stromverbrauch

(1) Wird zum Betrieb eines Standes Strom benötigt, so stellt die Gemeinde auf Antrag eine Anschlußmöglichkeit zur Verfügung. Der Anschluß des Standes an das Stromnetz wird von einem Bevollmächtigten der Gemeinde vorgenommen. Die Anschlußleitungen einschließlich eines Zwischenzählers hat der Standinhaber zu stellen.

(2) Der bezogene Strom wird entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch durch Ablesung eines Zwischenzählers nach dem derzeit gültigen Strompreis abgerechnet. Sollte kein Zwischenzähler vorhanden sein, so wird der Stromverbrauch anhand der angeschlossenen Elektrogeräte bzw. Lampen ermittelt.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. das Verhalten auf dem Markt gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 6 Abs. 1,
3. das Verbot des eigenmächtigen Standplatzwechsels gem § 6 Abs. 3,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 6,
5. die Verkaufseinrichtungen gem. § 7 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 5,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 6,
8. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 8 Abs. 1
9. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wald, den 08.04.97

gez. Müller, Bürgermeister

Ausgefertigt: Wald, den 08.04.97

gez. Müller, Bürgermeister

Mit Änderungen vom

01.08.2001
25.11.2008